

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 31

Ausgegeben Danzig, den 30. Juni

1927

Inhalt. Verordnung betr. Disziplinarvorschriften für die Mitglieder des Tabakmonopolentschädigungsamtes (S. 261).
 — Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplanes der Freien Stadt Danzig für das Rechnungsjahr 1927 (S. 261).
 — Abkommen zur Unterdrückung des Umlaufs und Vertriebes unzuchtiger Veröffentlichungen vom 12. 9. 1923 (S. 264)

76

Verordnung

betreffend Disziplinarvorschriften für die Mitglieder des Tabakmonopolentschädigungsamtes.
 Vom 23. 6. 1927.

Auf Grund des § 2 Abs. 4 der Verordnung über das Entschädigungsverfahren bei der Einführung des Tabakmonopols vom 31. März 1927 (Gesetzbl. S. 126) bestimmt der Senat der Freien Stadt Danzig:

Artikel 1.

Ein Mitglied (Vorsitzender, Stellvertreter oder Beisitzer) des Entschädigungsamtes kann wegen Verstoßes gegen seine Amtspflichten auf Antrag des Senats der Freien Stadt Danzig nach Anhörung der Beteiligten durch das Obergericht seines Amtes enthoben werden. Zuständig ist der durch den Geschäftsverteilungsplan bestimmte Zivilsenat.

Das Obergericht kann das Mitglied bis zur Entscheidung über die Enthebung vom Amte von der weiteren Mitwirkung im Entschädigungsamte ausschließen.

Artikel 2.

Soweit ein Mitglied des Entschädigungsamtes, welches im Hauptberuf mittelbarer oder unmittelbarer Staatsbeamter ist, sich einer Verletzung der Amtspflichten schuldig macht, bleiben die allgemeinen für ihn geltenden Disziplinarvorschriften unberührt. Das Disziplinarverfahren wegen Verstoßes gegen die Amtspflichten als Mitglied des Entschädigungsamtes darf erst eingeleitet werden, nachdem das Mitglied durch das Obergericht gemäß Artikel 1 von der weiteren Mitwirkung im Entschädigungsamt vorläufig ausgeschlossen oder seines Amtes enthoben ist.

Danzig, den 23. Juni 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm

Dr. Kurowski.

77 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

über die Feststellung des Staatshaushaltsplanes der Freien Stadt Danzig für das Rechnungsjahr 1927.
 Vom 17. 6. 1927.

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigelegte Hauptshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1927 wird

a) „im Ordentlichen“

nach Aussonderung der durchlaufenden Posten
 auf 76 636 980 G reine Einnahme und
 auf 76 636 980 G reine Ausgabe

b) „im Außerordentlichen“

in Einnahme und Ausgabe auf je
 40 000 000 — Vierzig Millionen Gulden —

festgestellt.

Der Senat wird ermächtigt, schwebende Schulden zur Durchführung der durch den Haushaltsplan genehmigten Aufwendungen bis zum Betrage von 6 — sechs — Millionen Gulden aufzunehmen.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 17. Juni 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Frank.

Haupt-Haushaltsplan

nach dem Feststellungsbeschlusse des Volks-

		Verwaltung	1 9 2 7				
			Einnahme	Ausgabe	Überschuß	Zuschuß	
			1	2	3	4	
		A. Ordentliches.					
Allgemeines	I	Entnahme aus der Ausgleichsmasse . . .	1 446 900	—	1 446 900	—	
	Ia	Zahlungen, die auf allgemein rechtlichen Verpflichtungen und Lasten nach dem Friedensvertrage beruhen	—	100 000	—	100 000	
		b	Zuschuß zu den Kosten des Ausschusses für den Hafen und die Wasserwege von Danzig	—	450 000	—	450 000
		c	Volksstag	1 550	459 850	—	458 300
		d	Allgemeine Verwaltung	448 210	1 472 990	—	1 024 780
	Soziales und Kirchen	IIa	Soziales und Gesundheitswesen . . .	13 043 720	34 092 880	—	21 049 160
		b	Kirchenwesen	40 420	1 261 820	—	1 221 400
	Schule, Wissenschaft, Kunst	III	Wissenschaft, Kunst und Volksbildung einschl. Staatsarchiv	2 442 210	13 577 750	—	11 135 540
	Polizei- und Gewerbeswesen	IVa	Verwaltung des Innern	2 575 580	8 572 200	—	5 996 620
		b	Handels- und Gewerbeverwaltung . . .	170 430	329 550	—	159 120
Justiz	V	Justizverwaltung	4 718 370	5 988 270	—	1 269 900	
Bauwesen und Grundbesitz	VIa	Öffentliche Arbeiten	847 240	1 841 080	—	993 840	
	b	Grundbesitzverwaltung	776 920	526 800	250 120	—	
Landwirtschaft, Domänen u. Forsten	VIIa	Landwirtschaftliche Verwaltung einschl. Fischerei- und Domänenverwaltung . . .	602 220	507 590	94 630	—	
	b	Forstverwaltung	613 150	588 350	24 800	—	
Betriebe, Verkehr und Arbeit	VIIIa	Betriebe, Verkehr und Arbeit	137 800	847 590	—	709 790	
	b	Post- und Telegraphenverwaltung . . .	15 458 000	11 636 600	3 821 400	—	
Finanzwesen	IX	Finanzverwaltung					
	A	Allgemeines	51 110	236 670	—	185 560	
	B	Steuerverwaltung					
		1. Personal- und Vermögenssteuern	23 590 000	12 186 648	} 9 998 000	—	
		2. Verkehrssteuern	5 750 000	5 139 000		—	
		3. Verschiedenes	814 150	2 830 502		—	
	C	Zollverwaltung					
		1. Zölle	14 000 000	} 7 813 080	29 768 160	—	
		2. Verbrauchs- und Stempelabgaben	15 933 000			—	
		3. Monopole	6 000 000			—	
		4. Verschiedenes	1 648 240			—	
		D	Betriebsmittelverwaltung	350 000	250 000	100 000	—
		E	Schuldenverwaltung	1 750 000	2 500 000	—	750 000
		(X)	Statsmehrbelastungen (Überschreitungen) anderer Art im Rechnungsjahre 1926	—	—	—	—
		(XI)	Durchführung der Gehaltskürzung usw. im Rechnungsjahre 1926	—	—	—	—
	(XII)	Durchführung des Personalabbaus im Rechnungsjahre 1926	—	—	—	—	
	(XIII)	Sonstige Ersparnisse bei den Verwaltungen auf Grund der Gehaltskürzung im Rechnungsjahre 1926	—	—	—	—	
	(XIV)	Deckung des Defizits 1926 aus Anleihenmitteln	—	—	—	—	
		Summe des Ordentlichen A:	113 209 220	113 209 220	45 504 010	45 504 010	
		Ab: Durchlaufende Posten lt. Spalte 9:	36 572 240	36 572 240			
		Keine Gesamteinnahmen und Ausgaben A (Spalten 10 und 11)	76 636 980	76 636 980			

für das Rechnungsjahr 1927

tages vom 17. Juni 1927 (Gesetzbl. S. 261/1927).

1926		1927 gegen 1926		Durch- laufende Posten 1927	Reine Einnahme 1927	Reine Ausgabe 1927	Erläuterungen
Überschuß	Zuschuß	Günstiger	Ungünstiger				
5	6	7	8	9	10	11	
1 400 000	—	46 900	—	—	1 446 900	—	<p>A. Ordentliches.</p> <p>I. Die rechnungsmäßigen Leberschüsse werden einer Ausgleichsmasse zugeführt, welche auch künftige Leberschüsse erhalten und andererseits Fehlbeträge decken soll.</p> <p>Ende 1924 betrug der sollmäßige Bestand der Ausgleichsmasse . 3 124 321,79 G</p> <p>Für 1926 sind zum Ausgleich des Gesamt- etats eingestellt 1 400 000,— G</p> <p>Danach verbleibender Bestand 1 724 321,79 G</p> <p>Bestimmungs- gemäß ist der Ausgleichs- masse der soll- mäßige Leber- schuß 1925 zu- geführt worden mit 1 058 656,20 G</p> <p>Hiernach be- trägt der soll- mäßige Bestand der Ausgleichs- masse: 2 782 977,99 G</p> <p>Für 1927 sind zum Ausgleich des Gesamt- etats eingestellt 1 446 900,— G</p> <p>Der Restbetrag bildet einen Teil des für die Flüssigkeit der Staatshauptkasse unerläßlichen Geldbestandes.</p> <p>Ia. Der Anteil der Freien Stadt an den Aufwendungen für den Hohen Kommissar einschl. Gebäudeunterhaltung beträgt rd. 100 000 G</p> <p>IX. Finanzverwaltung — Gesamtabschluss:</p> <p>Gesamtein- nahme: Brutto 69 886 500 G</p> <p>Gesamtaus- gabe: Brutto 30 955 900 G</p> <p>Überschuß: . . . 38 930 600 G</p>
—	90 000	—	10 000	—	—	100 000	
—	373 000	—	77 000	—	—	450 000	
—	460 250	1 950	—	—	1 550	459 850	
—	2 008 770	983 990	—	417 180	31 030	1 055 810	
—	22 242 020	1 192 860	—	10 279 830	2 763 890	23 813 050	
—	1 200 800	—	20 600	40 000	420	1 221 820	
—	12 615 510	1 479 970	—	905 190	1 537 020	12 672 560	
—	5 655 600	—	341 020	2 111 480	464 100	6 460 720	
—	197 360	38 240	—	27 970	192 460	301 580	
—	2 049 200	779 300	—	1 848 400	2 869 970	4 139 870	
—	903 350	—	90 490	754 180	93 060	1 086 900	
543 690	—	—	293 570	12 000	764 920	514 800	
180 340	—	—	85 710	24 630	577 590	482 960	
436 050	—	—	411 250	35 250	577 900	553 100	
—	703 970	—	5 820	66 660	71 140	780 930	
3 542 400	—	279 000	—	304 000	15 154 000	11 332 600	
—	—	—	185 560	51 110	—	185 560	
9 799 470	—	198 530	—	17 705 360	11 518 354	115 000	
—	—	—	—	—	620 000	9 000	
—	—	—	—	—	310 436	2 326 790	
26 202 880	—	3 565 280	—	239 000	14 000 000	7 574 080	
—	—	—	—	—	15 933 000		
—	700 000	800 000	—	—	6 000 000	250 000	
—	—	—	750 000	1 750 000	1 409 240	750 000	
—	400 000	400 000	—	—	350 000	—	
1 515 000	—	—	1 515 000	—	—	—	
100 000	—	—	100 000	—	—	—	
15 000	—	—	15 000	—	—	—	
5 865 000	—	—	5 865 000	—	—	—	
49 599 830	49 599 830	9 766 020	9 766 020	36 572 240	76 636 980	76 636 980	

Haupt-Haushaltsplan

nach dem Feststellungsbeschuß des Volks-

	V e r w a l t u n g	1 9 2 7			
		Einnahme	Ausgabe	Überschuß	Zuschuß
		1	2	3	4
	B. Außerordentliche.				
	Einnahme				
I	Zur Fundierung der schwebenden Schulden	14 000 000	—	—	—
II	Zur Abtragung der Reparationslasten	15 000 000	—	—	—
III	Für Wohnungsbau und Anleihedienst von 15 000 000 G	11 000 000	—	—	—
	Ausgabe				
I	Zur Deckung des Defizits 1926 lt. Nachtragshaushaltsplan	—	5 865 000	—	—
II	Für die Automatisierung des Fernsprechnetzes				
	a) lt. Nachtragshaushaltsplan 1926	1 600 000 G			
	b) lt. Haushaltsplan für 1927	3 400 000 G	—	5 000 000	—
III	Zur teilweisen Deckung der Ausgaben für den Munitionslagerplatz Westerplatte	—	3 135 000	—	—
IV	Zahlung an den Botschafterrat und an die Reparationskommission	—	15 000 000	—	—
V	Zum Bau von Wohnungen und Verzinsung der 15 000 000 G lt. Abschnitt IV	—	11 000 000	—	—
		40 000 000	40 000 000	—	—
		Gleicht sich aus			

78

Zum Abkommen

zur Unterdrückung des Umlaufs und Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen vom 12. 9. 1923 (Ges.-Bl. S. 205). Vom 28. 6. 1927.

Für die im Artikel 3 des Abkommens zur Unterdrückung des Umlaufs und Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen vom 12. September 1923 — Gesetzb. 1926 S. 205 — vorgesehene Übermittlung von Rechtshilfeersuchen bei Vergehen, die unter das Abkommen fallen, hat die Republik China den diplomatischen Weg zugelassen.

Danzig, den 28. Juni 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr. Wiercinski.

für das Rechnungsjahr 1927

tages vom 17. Juni 1927 (Gesetzbl. S. 261/1927).

1926		1927 gegen 1926		Durch laufende Posten 1927	Reine Einnahme 1927	Reine Ausgabe 1927	Erläuterungen
Überschuß	Zuschuß	Günstiger	Ungünstiger				
5	6	7	8	9	10	11	
—	—	—	—	—	—	—	B. Außerordentliches. I. Die Freie Stadt Danzig hat in den Jahren 1925 und 1926 insgesamt 14 Millionen Gulden schwebende Schulden aufgenommen; diese sollen aus den Mitteln der vom Völkerbund befürworteten Anleihe fundiert, also in eine langfristige, nach einem regelmäßigen Tilgungsplan zu erhaltende Anleihe umgewandelt werden. Aus dem Betrage von 14 Millionen Gulden sind teils Vorschüsse für Zwecke der Stadtgemeinde Danzig gewährt worden, teils ist der Fehlbetrag im Rechnungsjahre 1926, wie er im Nachtragshaushaltsplan 1926 mit 5 865 000 G festgestellt war, abgedeckt worden. Außerdem sind noch die im „Außerordentlichen“ des Nachtragshaushaltsplanes 1926 genehmigten verbenden Aufwendungen für Ausgaben der Post im Bereich der Telegraphenverwaltung und für den Munitionslagerplatz Westerplatte einschl. Räumung einseitigen aus schwebenden Schulden entnommen worden. Die endgültige Verwendung der 14 Millionen Gulden im rechnermäßigen Sinne erfolgt nach dem in der Begründung zum Anleihegesetz festgelegten Plan.
—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	

Danzig, den 17. Juni 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Frank.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.
 Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.
 Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.
 Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.